

Sollte einmal der Buchhandel durch die Verhältnisse gezwungen werden, jenen Idealismus endgiltig über Bord zu werfen, der ihn zu zahlreichen opfervollen Leistungen für das Gesamtwohl führt — so werden Staat und Einzelne nur zu oft Geld in den Beutel thun müssen, um das zu leisten, was jetzt der Buchhandel auf sein Konto übernimmt.

So kommt ein deutscher Verlagsbuchhändler bei seinem Umblick am 25jährigen Rasttage zur innersten Ueberzeugung, daß das Wohl des wissenschaftlichen Verlags mit dem Wohl des Sortimentsbuchhandels untrennbar verbunden ist, und daß der Schutz und die Festigung des bestehenden Gesamtorganismus nicht nur für ihn und seine engeren Berufsgenossen eine der wichtigsten Aufgaben bildet, sondern auch für weitere Kreise und den Staat von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Freilich, wo Fleiß, Umsicht, sorgfältige Berufsausbildung fehlt, da kann auch die intensivste Unterstützung nichts helfen; aber der deutsche Sortimentsbuchhandel weist Gott sei Dank in seiner Mehrheit so tüchtige Elemente auf, daß er der wärmsten Sympathien des Verlages würdig ist. Möchte diese Erkenntnis im deutschen Verlagsbuchhandel stets die herrschende bleiben!

Strasburg, den 22. Mai 1897.

Karl J. Trübner.

Kleine Mitteilungen.

Anwendung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb. — Ueber den Rechtsstreit des Bibliographischen Instituts (Meyer) in Leipzig gegen Albert Hannemann in Berlin wegen Vertriebes und Anfechtung des Buches: „Der kleine Brehm“ durch Hannemann haben wir in Nr. 64 d. Bl. vom 19. März d. J. ausführlich berichtet. Die dort mitgeteilten Urteile bildeten am 28. d. M. den Gegenstand einer Berufungsverhandlung vor dem Kammergericht zu Berlin. Die „Kölnische Volkszeitung“ berichtet über diese Verhandlung wie folgt:

Ein weite Kreise interessierender Prozeß wegen unlauteren Wettbewerbs, den das Bibliographische Institut zu Leipzig gegen den Berliner Buchhändler Albert Hannemann angestrengt hatte, gelangte am Freitag vor dem Kammergericht zur Entscheidung. Das Bibliographische Institut ist Verleger des bekannten Werkes „Brehms Tierleben“, das in einer großen zehnbändigen und in einer kleinen dreibändigen Ausgabe erscheint. Hannemann aber vertreibt in seiner Buchhandlung ein von Ladowitz verfaßtes Buch „Der kleine Brehm“, als dessen Inhalt Lebensbilder und Charakterzeichnungen aus dem Tierleben bezeichnet werden. Er hatte nun um die Weihnachtszeit v. J. dieses Buch durch Beilagen in den Tageszeitungen allgemein bekannt zu machen versucht durch das Inserat: Der kleine Brehm statt 10 Mark nur 3 M 50 J. Auf Antrag des Instituts war nun am 16. Dezember v. J. durch Beschluß des Prozeßgerichts eine einstweilige Verfügung dahin ergangen, daß dem Hannemann jede Anpreisung, Feilhaltung und Veräußerung des Buches „Der kleine Brehm“, das Angebot dieses Buches und die Verbreitung der Anzeige desselben allein oder in der Allgemeinen literarischen Beilage bei einer Geldstrafe von 150 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter sagt wird, ihm auch aufgegeben wird, die diese Anpreisung enthaltenden Exemplare der Allgemeinen literarischen Beilage, soweit darin seine Anzeige enthalten ist, aus dem Verkehr zu ziehen, bzw. unbrauchbar zu machen bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 1000 M. Hannemann erhob hiergegen Widerspruch mit der Behauptung, die Verfügung verstoße gegen das Prinzip, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft hätten. Das betreffende Buch sei 1893 im Buchhandel erschienen; damals habe ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb noch nicht existiert, und der Gebrauch des Titels „Der kleine Brehm“ sei daher eine erlaubte Handlung gewesen. Die durch erlaubte Handlungen eingetretenen Rechtswirkungen seien aber als erworbene Rechte zu bezeichnen. Die einmal unter dem Titel „Der kleine Brehm“ hergestellten Bücher könnten daher nicht durch das Gesetz betroffen werden u. s. w. Die zweite Kammer für Handelsachen hielt indes die einstweilige Verfügung mit der Maßgabe aufrecht, daß die angedrohte Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung fortan auf 10 M festgesetzt wird, wobei die Kammer im wesentlichen folgendes ausführte: Der Widerspruch ist sachlich nicht begründet. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb trifft in seinem § 8 jeden Titelmißbrauch von Drucksachen, sowohl die nach dem 1. Juli 1896 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes) entstandenen, als die schon

vorher gedruckten. Maßgebend ist nur, ob nach diesem Termin ein Vertrieb im Sinne des § 8 erfolgt. Diesem Gesetz gegenüber, das jeden unlauteren Wettbewerb als gegen die guten Sitten verstößend im Interesse eines loyalen Handels und Gewerbes verbietet, kann von wohlverordneten Rechten auf Zuwiderhandeln dagegen nicht die Rede sein. Es kann niemand Rechte gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz erwerben. Der Irrtum des H. liege darin, daß er meine, da das Werk vor dem 1. Juli 1896 gedruckt sei, könne das später erschienene Gesetz darauf keine Anwendung finden. Es komme aber gar nicht darauf an, wann das Werk gedruckt sei; das Gesetz treffe in § 8 jede Verbreitungshandlung, die sich als Beförderung des Synonymitäts- Mißbrauchs darstelle. Deshalb sei auch die Analogie aus dem Urhebergesetz verfehlt, dessen beschränkte Anerkennung des Vertriebes der vor diesem Gesetz erzeugten Druckschriften als argumentum a contrario für das Ausnahmebestimmungen dieser Art nicht sanktionierende Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 herangezogen werden könne, wenn es dessen bei dem Prohibitivcharakter des letzteren Gesetzes bedürfe. Die getroffene Anordnung erscheine notwendig und gerechtfertigt, da wegen der Nähe des Weihnachtsfestes ein möglichst schleuniges und energisches Eingreifen geboten war u. s. w. Hannemann legte gegen die einstweilige Verfügung bei dem Kammergericht Berufung ein, die aber unter der Maßgabe zurückgewiesen wurde, daß der Passus betreffend die Herausziehung der erwähnten Exemplare der „Literarischen Beilage“ aus dem Verkehr und deren Unbrauchbarmachung wegen der Unmöglichkeit, diesem Gebote nachzukommen, in Fortfall kommen solle. Das Objekt des Streitiges wurde auf 2000 M festgesetzt. Nach Erlangung der einstweiligen Verfügung hatte das Bibliographische Institut wegen dieses unlauteren Wettbewerbes gegen Hannemann auch die Hauptklage angestellt und damit in erster Instanz den Erfolg erzielt, daß dem Verklagten in der vorerwähnten Weise jede Anpreisung, Feilhaltung und Veräußerung des betreffenden Werkes verboten wurde. Auch die hiergegen eingelegte Berufung des Verklagten wurde am gleichen Tage wie die vorerwähnte vom Kammergericht zurückgewiesen.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Neuere Sprachen. Antiq.-Katalog Nr. 31 der N. G. Elwert'schen Universitätsbuchhandlung in Marburg. 8°. 28 S. 833 Nummern.

Bibliothek Brix: Militaria, Marineliteratur, Costümkunde, Technologie (Bibliothek Ehrhardt). Antiq.-Katalog No. 3 von Friedrich Meyer's Buchhandlung in Leipzig. 8°. 63 S. 1059 Nummern.

Geschichte u. Archäologie. Antiquar. Anzeiger 1897 No. 1 von F. H. Schimpff's Buchhandlung in Triest. 8°. 16 S. 321 Nummern.

Geschichte u. Archäologie. Antiquar. Anzeiger 1897 No. 2 von F. H. Schimpff's Buchhandlung in Triest. 8°. 16 S. 329 Nummern.

Zeitschrift für Bücherfreunde. Monatshefte für Bibliophilie und verwandte Interessen. Hrg. von Fedor von Zobelitz. 1. Jahrgang. 1897. 3. Heft. (Juni.) Kl. Fol. S. 121—176 nebst Abbildungen. Nebst: Beiblatt. (Kataloge; Bibliographie; Rundschau der Presse; Briefkasten; Anzeigen.) Kl. Fol. 8 S. Verlag von Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig. Jährlich 12 Hefte 24 M.

Inhalt: Künstlerische Frühdrucke der Lithographie. Von Julius Aufsesser. — Die Historie von der schönen Melusine. Von Karl Schorbach. — Die erste Ausgabe von Goethes „Hermann und Dorothea“ und ihr Verleger. Von Ludwig Geiger. — Aus der Frhrl. v. Lipperheideschen Kostümbibliothek zu Berlin. Von Klaus von Rheden. — Kritik. — Chronik. — Beiblatt.

Bibliographie nationale. Dictionnaire des écrivains belges et catalogue der leurs publications 1830—1880. Tome III. 6^e livraison. Stassart—Uyttreksels. Lex.-8°. S. 481—599. Bruxelles, P. Weissenbruch. 2 fr. 50 c.

Zur Pariser Weltausstellung i. J. 1900. — Die Reichsdruckerei in Berlin bereitet für die Pariser Weltausstellung von 1900 eine Ausgabe des Nibelungenlieds vor, die den Stand der deutschen Buchtechnik in Druck, Bild, Einband u. s. w. würdig zur Anschauung bringen soll.

Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler. — Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler wird am 26. Juni um 10 Uhr vormittags im Saale des kaufmännischen Vereins: Wien I, Johannesgasse 4, eröffnet werden. Aus der Tagesordnung heben wir folgende Punkte hervor: 4) Beratung einer Restbuchhandels-Ordnung. Referent Herr Wilhelm Müller; 5) Antrag des Herrn